ABDRUCK



Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Zustellungsurkunde Märker Kalk GmbH Oskar-Märker-Str. 24 86655 Harburg

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu Zimmer: 2.64 Haus C Telefon: (0906) 74 274 Telefax: (0906) 74 43-274

E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/4 Datum: 25.08.2021

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) des bestehenden Steinbruchs "Bräunlesberg" der Firma Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Vertiefung einer Fläche von ca. 13 ha um weitere 10 m auf eine Abbautiefe von 445 m ü. NN.

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

BESCHEID:

- 1. Der Märker Kalk GmbH mit Sitz in der Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg (Schwaben), wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2403 und Teilflächen der Grundstücke 2403/1, 2403/2, 2403/3, 2401, 2404 und 2407 der Gemarkung Mauren eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die Durchführung der in nachfolgender Ziffer 2 genannten Maßnahme sowie für den Betrieb des geänderten Steinbruchs nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.
 - 2. Die Vertiefung der ca. 13 ha des östlichen Teils des Steinbruchs "Bräunlesberg" darf zunächst nicht wie beantragt, sondern nur bis auf eine Abbautiefe von **447,00 m ü. NN** durchgeführt werden.

Nur nach Erfüllung der Voraussetzungen, die unter Ziffer II. 4.5 b) festgelegt sind und nur, nachdem die Genehmigungsbehörde einer weiteren Vertiefung im Einver-

IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

nehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen zugestimmt hat, darf die Vertiefung bis **höchstens 445,38 m ü. NN** durchgeführt werden.

- 3. Der über die in Ziffer 2 genannten Abbautiefen hinaus gehende antragsgegenständliche Abbau bis 445,00 m ü. NN. wird hiermit abgelehnt.
- II. Es werden die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen festgesetzt. Soweit dabei Gesetze, Verordnungen und Satzungen zitiert sind, sind diese jeweils in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

1. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

- 1.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
- 1.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 1.3 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können. Entsprechend geeignetes Ölbindemittel ist in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 1.4 Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.

2. <u>Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde</u>

- 2.1 Der antragsgegenständliche Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind Bestandteil der Genehmigung.
- 2.2 Der unteren Naturschutzbehörde ist 5 Jahre nach Durchführung der im LBP und der in der saP aufgeführten Maßnahmen eine fachlich fundierte Erfolgskontrolle in Form einer kurzen Dokumentation vorzulegen. Wurden bis dahin die naturschutzfachlich und -rechtlich festgelegten Ziele nicht erreicht, sind fachlich begründete Vorschläge für die Zielerreichung vorzulegen.
- 2.3 Die im Bescheid vom 30.06.1995 (Erstgenehmigung nach § 4 BlmschG) sowie 01.12.2008 (Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG) festgesetzten Sicherheitsleistungen sind weiterhin einzubehalten. Die Rückzahlung kann nach dem Erreichen der im LBP und saP festgesetzten Entwicklungsziele erfolgen.

Die Artennachweise sind in die Artenschutzkartierung (ASK) einzutragen.

Hinweis:

Eingaben erfolgen nur in der aktuellen Version von PC-ASK (derzeit Version 2.3.3 oder jünger), da nur

die aktuelle Version die gültigen Codepläne (z.B. passender Rote Liste-Status usw.) enthält. Das Eingabeprogramm wird kostenlos vom LfU zur Verfügung gestellt. Hinweise zur Bestellung und Download des Updates unter www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/datenmeldung.

3. <u>Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz</u>

3.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Gesamte Abbaufläche des Steinbruches Bräunlesberg	22,4 ha	
Vertiefungsfläche	13 ha mit einer Endteufe von max. 445,38 m	
Verticiangshacine	NN	
Abbaumenge in 5 Jahren	1.300.000 m³ bzw. 3.120.000 t	
Jährliche Abbaumenge	680.000 t/a	
Betriebszeiten:	Maximale Betriebszeiten:	
	Montag bis Samsta	ıg:
	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr,	
	Regelbetriebszeiten:	
	Montag bis Freitag:	
	06.00 Uhr bis 14.00) Uhr
Aktueller maschinentechnische Ausstattung:	Vorbrecher	
	Hersteller: Thyssen Krupp Fördertech	
	Тур:	WT 18/18
	Durchsatz:	1.450 t/h
	Leistung Festwalze	
	Leistung Loswalze:	
	Leistung Hydraulikaggregat: 3	
	2 x SKW	
	Hersteller:	CAT
	Тур:	Muldenkipper 777 G
	(oder vergleichbar)	
	Leistung:	765 kW
	Bagger	
	Hersteller:	Liebherr
	Тур:	R9150 B
		(oder vergleichbar)
	Leistung:	565 kW
	Bohrlochgerät	
	Hersteller:	Sandvik
	Typ:	Leopard DI550
		(oder vergleichbar)
	Leistung:	328 kW

Luftreinhaltung:

3.2 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader (Aufnahme und Abkippen von Material) ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.

- 3.3 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden (Nr. 5.2.3.3 der TA-Luft).
- 3.4 Bei trockener Witterung ist, sofern Materialbewegungen stattfinden, mind. alle 3 Stunden eine Bewässerung der befestigten Fahrwege im Betriebsgelände mit 3 l/m² vorzunehmen, sodass Staubemissionen wirksam vermieden werden.
- 3.5 Sehr trockenes Haufwerk, z. B. bei der Gewinnung älterer Steinbruchwände oder bei längerer Lagerung und trockener Witterung, ist beim Abkippen in den Vorbrecher mit Wasser zu bedüsen.
- 3.6 Umschlagvorgänge sind, soweit möglich, zu reduzieren. Zwischenlagerungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 3.7 Staubemissionen, die bei den Sprengbohrungen entstehen, sind vollständig zu erfassen und einer Reinigung in Gewebefiltern oder einer gleichwertigen Entstaubung zuzuführen. Die hierfür verwendeten Gerätschaften sind regelmäßig
 - auf die vollständige Erfassung der Emissionen und
 - die Wirksamkeit der Entstaubung
 - zu prüfen. Die Prüfung kann per Augenscheinnahme erfolgen.
- 3.8 Der Staubgehalt auf der Reingasseite des Bohrgerätes darf 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.9 Die eingesetzten Geräte (Radlager, Bagger) haben dem Stand der Technik zu entsprechen; je nach Leistung müssen die Motoren die Anforderungen der Abgasnorm Tier 3 (nach EPA) bzw. Stufe III-A (nach EU-Richtlinie) oder Tier 4 interim (nach EPA) bzw. Stufe II-B (nach EU-Richtlinie) erfüllen.
- 3.10 Die eingesetzten Geräte sind regelmäßig zu prüfen und zu warten. Die Prüfung/Wartung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.11 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer **Betriebsanweisung** unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung "verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen" weisungsbefugt sein.
- 3.12 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:
 - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
 - regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Trockenheit der Fahrwege, Verunreinigungsgrad)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern.

Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

3.13 Durch Einhausung bzw. Kapselung oder eine ausreichende Wasserbedüsung/-vernebelung muss sichergestellt werden, dass keine deutlich sichtbaren Staubemissionen bei Brechvorgängen sowie beim Förderbandabwurf auftreten. Die Abwurfhöhe von Förderbändern ist anzupassen oder es sind geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung vorzusehen, so dass keine deutlich sichtbaren Staubemissionen auftreten.

Lärmschutz:

- 3.14 Der Betrieb des Steinbruches ist auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken.
- 3.15 Die Beurteilungspegel der vom gesamten Steinbruchbetrieb ausgehenden Geräusche dürfen einschl. Fahrverkehr und Verladebetrieb während der Tagzeit folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteile in dB(A)
IO 01 Stadelhof, Siedlerweg	50
IO 01 b Stadelhof, Eichenstraße 20/22	45
IO 02 Obere Reismühle	50
IO 03 Mauren, Nordosten, Im Unterdorf	50
IO 04 Mauren, Nordwesten, Grasbeet	45

Mess- und Beurteilungsgrundlage bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

- 3.16 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 3.17 Das Landratsamt Donau-Ries behält sich vor z. B. im Falle von Beschwerden durch den Anlagenbetreiber von einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle den Nachweis über die Einhaltung der in Ziffer 3.15 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen erbringen zu lassen.
 - Die Schallpegelmessungen sind direkt am Immissionsort vorzunehmen. Ist dort eine Messung nicht möglich, kann alternativ im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort gemessen werden.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Der Bericht der Messstelle über die Ergebnisse der Emissionsmessung ist nach Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Erschütterungsschutz:

3.18 Bauliche Anlagen

Folgende Anhaltswerte der Schwinggeschwindigkeit v_{i,max} in mm/s nach DIN 4150 Teil 3 sind durch die Sprengungen einzuhalten:

		Fundament, alle Richtungen		ngen
	Frequenzen in Hz	1-10	10-50	50-100
Obere Reismühle und Um-	v _{i, max} in mm/s	5	5-15*	15-20*
spannwerk Stadelhof				
Gemeinde Mauren und	v _{i, max} in mm/s	3	3-8	8-10
Harburg (Gebiet Stadelhof)				
Gasleitung	v _{i, max} in mm/s		50	
		(auf der Rohrleitung)		

^{*}Zwischenwerte für einzelne Frequenzen sind aus Bild 1 der DIN 1450 Teil 3 (Graphische Darstellung der Fundament-Anhaltswerte) ersichtlich.

3.19 Menschen in Gebäuden

Innerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen dürfen die von den Gesteinssprengungen ausgehenden Erschütterungsimmissionen die folgenden in der DIN 4150 Teil 2 aufgeführten KB_{Fmax}-Anhaltswerte nicht überschritten werden.

Immissionsort	KB _{Fmax} -Anhaltswerte tagsüber
Gemeinde Mauren und Harburg (Gebiet Stadelhof)	3/6*
Obere Reismühle und Umspannwerk Stadelhof	5/6*

^{*}Der zweitgenannte Wert ist einzuhalten, wenn nur eine Sprengung pro Tag stattfindet und die Sprengungen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen vorgenommen werden.

- 3.20 Knäppersprengungen sind zu vermeiden.
- 3.21 Der maximale spezifische Sprengstoffaufwand darf 0,3 kg/m³ nicht überschreiten. Die maximal zulässige Sprengstoffmenge einer Gesamtsprengung darf 2.900 kg betragen.
- 3.22 Es darf nur 1 Bohrloch je Zündzeitstufe gezündet werden.
- 3.23 Mit Beginn der Steinbruchvertiefung ist durch den Betreiber der Nachweis über die Einhaltung der in Ziffer 3.18 und 3.19 genannten Anhaltswerte von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu erbringen.

Dokumentation:

- 3.24 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen mit folgenden Angaben:
 - Art und Menge des in der Anlage abgebauten Gesteins
 - Datum, Uhrzeit und Anzahl der durchgeführten Sprengungen

4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

- 4.1 Eine Beweissicherung für die Wechselwirkungen Grundwasser/Oberflächengewässer, insbesondere für folgendes Szenario ist erforderlich:
 Wird Grundwasser aus der Wurstbrunnenquelle durch die Tieferlegung in den Steinbruch umgeleitet und wenn ja in welchem Umfang?
- 4.2 Sollte sich durch die Beweissicherung herausstellen, dass o.g. Szenario tatsächlich eintritt, sind in Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Donau-Ries umgehend entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um ein Austrocknen der Quelle zu verhindern.
- 4.3 Die v. g. Beweissicherung ist im Detail noch mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Ein entsprechender Vorschlag (quantitativ/qualitativ) ist vom Antragsteller dazu noch vorzulegen.
- 4.4 In den Steinbruch eindringendes Grundwasser, darf nicht mehr direkt in den Reisbach geleitet/gepumpt werden. Falls eine breitflächige Versickerung nicht möglich ist, ist dieses Wasser über ein Absetzbecken der Wörnitz zuzuleiten. Entsprechende Verfahren sind mit dem Landratsamt abzustimmen.

4.5 Abbautiefe

- a) Der Abbau darf zunächst nur bis zu einer Abbautiefe von 447,00 m ü. NN erfolgen. Diese darf ohne Vorliegen der unter b) genannten Voraussetzungen nicht unterschritten werden.
 Zur Kontrolle der Abbautiefe ist ein Höhenfixpunkt vor Beginn der Maßnahme einzumessen und dauerhaft zu sichern. Ein entsprechender Lageplan mit Hö
 - henangabe ist dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vor Abbaubeginn vorzulegen.
- b) Für den Abbau tiefer als 447,00 m ü. NN und bis max. 445,38 m ü NN ist es Bedingung (kumulativ),
 - dass die im Laufe des Monitoringprogramms gemäß Auflagen Nr. 4.6, 4.7 und 4.8 erfassten Grundwasserstandsdaten in Verbindung und in Korrelation mit den längeren Zeitreihen der Grundwassermessstellen Monheim, Mauren und Bollstadt belegen, dass mit der dann angestrebten größeren Abbautiefe auf Dauer ein Abstand von mindestens 2 Meter zum höchstmöglichen Grundwasserstand eingehalten wird,

dass der Genehmigungsbehörde eine diesbezügliche fachliche Neubewertung der Schwankungsbreite des Karstwasserstandes für den Abbaustandort nach zehn Jahren, also nach Vorliegen einer entsprechend langen zusätzlichen Messreihe, vorgelegt wird.

Sodann ist zur Kontrolle der Abbautiefe ein neuer Höhenfixpunkt vor Beginn der Maßnahme einzumessen und dauerhaft zu sichern. Ein entsprechender Lageplan mit Höhenangabe ist dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vor Abbaubeginn vorzulegen.

4.6 Monitoringprogramm

- 4.6.1 Erfassung der lokalen Niederschläge an der Wettermessstation der Fa. Märker.
- 4.6.2 Jährliche Aufnahme der Steinbruchsohle und Darstellung in einem Lageplan M=1:5000.
- 4.6.3 Kontinuierliche Aufzeichnung der Wasserstände an folgenden Grundwassermessstellen (sofern dies wegen des Abbaus möglich ist): P3, P4, P5, P6, P7, P8, (bzw. P8neu), P9, P10, P11.
 Dies wird im Hinblick auf die Gewinnung einer langzeitigen Datenreihe und im Hinblick auf die spätere Überprüfung zur weiteren Tieferlegung und Ausdehnung der Steinbruchsohle ab sofort empfohlen.
- 4.6.4 Jährliche Erstellung eines oder weiterer Grundwassergleichenpläne mit den v. g. Daten.
 Diese Auswertung der Grundwasserstandsdaten dient auch der Bewertung der Daten im Gesamtzusammenhang der örtlichen und regionalen hydrogeologischen Verhältnisse und damit als Datengrundlage für eine spätere, aktualisierte Bewertung der Situation.
- 4.6.5 Messung der hydrochemischen Zusammensetzung in den Grundwassermessstellen P8 und P10. Dazu ist vom Antragsteller noch ein detaillierter Vorschlag zum Untersuchungsumfang vorzulegen.

4.7 Berichterstattung

Wird während des Abbaus Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten, sind das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt zu informieren.

Dem Landratsamt Donau-Ries ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres ein Lageplan M = 1: 1000 bzw. M = 1: 5.000 mit aktuellem Stand des/der Abbaus/Lage mit Höhenangaben auf NN der einzelnen Punkte vorzulegen. Die Pläne können auch in digitaler Form (DXF-Datei oder PDF-Datei) vorgelegt wer-

den.

Zusammenstellung der v. g. Messungen und Untersuchungen und Bewertung durch ein Fachbüro. Bei der Bewertung sind auch die beiden staatlichen Messstellen in

Mauren und Monheim mit einzubeziehen. Schichtwasseraustritte sind zu dokumentieren. Der zusammenfassende Jahresbericht ist bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

4.8 Es ist ein Ersatz für die Messstelle P8 zu errichten. Ein entsprechender Vorschlag ist im Rahmen einer Bohranzeige noch vorzulegen. Die Messstelle ist vor Beginn der Abbaumaßnahme zu errichten und dann in das Beweissicherungsprogramm einzubeziehen.

4.9 Fristsetzung

Das Datum des Abbaubeginns ist der Genehmigungsbehörde bei Inanspruchnahme dieser Genehmigung unverzüglich mitzuteilen. Die Abbaudauer ist auf 8 Jahre ab diesem Datum befristet. Für die Teilbereiche der Vorhabensfläche, die für den weiteren Betrieb des Steinbruchs erforderlich sind (Flächen für Brecher, Fahrwege oder Rampen), wird die Abbaudauer zunächst, vorbehaltlich weiterer Genehmigungen und entsprechend angepasster Abbau- und Rekultivierungsplanung, auf 10 Jahre ab diesem Datum befristet. Sollten Teilbereiche des Rekultivierungsziels sukzessive während des Abbaus hergestellt werden können, hat die Rekultivierung parallel mit dem Abbau zu erfolgen.

Die Rekultivierung muss jeweils spätestens 2 Jahre nach Abbauende hergestellt worden sein.

4.10 Absteckung, Abbaubeginn

Der Unternehmer hat vor Abbaubeginn die zur Absteckung notwendigen Grenzsteine freizulegen und zu sichern sowie die auszubeutende Fläche mit "blauen" massiven Stahlrohren so abzustecken, dass die nach Plan einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die Abbaufläche dauerhaft in der Natur erkennbar sind. Sie dürfen erst nach Beendigung des Vorhabens entfernt werden, wenn die Abnahme durch das Landratsamt Donau-Ries erfolgt ist.

4.11 Grund- und Schichtwasser

Das Grund- und Schichtwasser, welches durch die Maßnahme in Teilbereichen angeschnitten wird, ist breitflächig an der Steinbruchsohle zu versickern. Vorab ist sicherzustellen, dass es zu keinen Verunreinigungen des Grundwassers kommt.

4.12 Ein Rückbau von Grundwassermessstellen ist mit dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.

4.13 Betretungsrecht

Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zum Grundstück und der Anlage sowie Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.

4.14 Betriebsbeauftragter

Für den Gesteinsabbau sowie für die Rekultivierungsmaßnahmen ist vom Antragsteller ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter vor Abbaubeginn zu benennen.

4.15 Rekultivierung

Die zu rekultivierende Geländeoberfläche ist so zu gestalten, dass keinem der benachbarten Grundstücke Nachteile durch verschärft abfließendes Oberflächenwasser bzw. durch Versickerung von Niederschlagswasser entstehen kann.

4.16 Wiederverfüllung

Eine Wiederverfüllung mit Fremdmaterial ist laut Antrag nicht vorgesehen. Es dürfen nur Auffüllungen mit örtlich anfallendem Abraummaterial zur Rekultivierung durchgeführt werden.

4.17 Vorbehalt von weiteren Auflagen

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, um eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Änderungen der Eigenschaften eines Gewässers bzw. des Grundwassers zu vermeiden.

Insbesondere bleibt die Errichtung von Grundwassermessstellen und die Durchführung weiterer Beweissicherungsmessungen vorbehalten.

Das Einbringen oder Lagern von Bauschutt, Haus- und Industrieabfall, sonstigen Abfällen, sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

4.18 Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung

Auch während des Abbaus darf das Grundwasser nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen, usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen auf der abgeräumten Fläche nicht errichtet und betrieben werden.

Als Vorsorgemaßnahme sind ausreichende Mengen Ölbindemittel (mindestens 40 l) bereitzuhalten.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb der Abbaufläche sind dem Landratsamt Donau-Ries nach Art. 37 BayWG anzuzeigen. Die VAwSF ist zu beachten.

Die Wartung der Abbaugeräte darf nicht auf dem Abbaugelände erfolgen.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Nördlingen

Für die verzögerte Erbringung des mit Genehmigungsbescheid von 2008 festgelegten forstrechtlichen Ausgleichs ist eine Ersatzaufforstung in der Größenordnung von 1 Hektar mit standortgerechten Baumarten notwendig.

Die Aufforstung ist spätestens in der dieser Genehmigung nachfolgenden Vegetationsperiode (Frühjahr oder Herbst 2022) zu erbringen.

Die Aufforstung ist mit der Unteren Forstbehörde im Vorfeld abzustimmen. Die Möglichkeit, über die Ausgestaltung auch ein naturschutzfachliches Kompensationspotential zu erhalten, steht dem Aufforstungsvorhaben nicht entgegen. Dies ist gegebenenfalls im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

III.	Die Märker Kalk GmbH hat	als Antra	gstellerin die K	osten des	Verfahrens zu tr	agen.
	Für diesen Bescheid wird e	ine Gebü	hr in Höhe von		Euro festgesetz	t. Aus-
	lagen werden in Höhe von		Euro erhoben.			

Hinweise:

1. Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt:

- Auf die technische Regel zum Sprengstoffrecht, SprengTR 310 "Sprengarbeiten" wird hingewiesen (diese ersetzt die zurückgezogene DGUV Regel 113-016 "Sprengarbeiten")
- Auf die DGUV-Information 213-110 "Anwendungshinweise zur SprengTR 310" wird hingewiesen.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Thierhaupten:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

3. Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde:

Gem. § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ist für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (z.B. Käufer) verantwortlich. Dies bedeutet, dass für die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke auch künftige Eigentümer verantwortlich sind.

Gründe:

<u>I.</u>

Die Märker Kalk GmbH betreibt auf den Fl.-Nrn. 2403, 2403/1, 2403/3, 2404 und 2407 der Gemarkung Mauren zur Gewinnung für Kalkstein den Steinbruch "Bräunlesberg" mit einer derzei-

tig genehmigten Abbaufläche von 22,4 ha bei einer maximalen Teufe von 455 m NN. Der Abbaubereich liegt gemäß Flächennutzungsplan in einem festgelegten Bereich für "Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen" und wurde zuletzt mit Genehmigungsbescheid vom 01.12.2008 erweitert.

Um den Standort zukünftig zu sichern, beantragte die Firma Märker Kalk GmbH mit Antrag vom 19.09.2019 (zuletzt ergänzt am 03.12.2020) nun, den östlichen Teil des Steinbruchs um weitere 10 m auf eine Endteufe von 445 m NN zu vertiefen. Die zu vertiefende Fläche hat eine Größe von rund 13 ha. Nach den Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth und der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt ist die Vertiefung des Trockenabbaus jedoch bis längstens 445,38 m ü. NN möglich; vorerst wird der Vertiefung sogar lediglich bis längstens 447,00 m ü. NN zugestimmt.

Eine Veränderung des Gewinnungsverfahrens (Sprengungen) sowie des Aufbereitungsverfahrens (bestehender Vorbrecher) ist nicht vorgesehen.

Die beantrage Gewinnungsmenge beträgt 1.300.000 m³ bzw. 3.120.000 t Gestein über einen geplanten Abbauzeitraum von ca. 4-5 Jahren. Die Gewinnungsmenge bei Einschränkung der Vertiefung auf längstens 447,00 m ü. NN beträgt ca. 1.040.000 m³. Die jährliche Gewinnungsmenge soll unverändert ca. 680.000 t betragen.

Die Erschließung des Steinbruchs erfolgt nicht auf öffentlichen Verkehrswegen sondern durch die bestehende werksinterne Straße entlang des bestehenden Transportbandes, welche eine Verbindung zum bestehenden Kalk-/Zementwerk herstellt.

Die Betriebszeiten des Steinbruchs sind maximal werktags (Montag bis Samstag) im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr). In der Regel erfolgt jedoch nur ein Einschichtbetrieb im Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Sprengungen erfolgen in der Regel arbeitstäglich am Ende der jeweiligen Schicht im Zeitraum von 13:00 bis 14:00 Uhr.

Im Steinbruch kommen folgende technische Einrichtungen zum Einsatz:

Vorbrecher

Hersteller: Thyssen Krupp Fördertechnik

Typ: WT 18/18

Durchsatz: 1.450 t/h

Leistung Festwalze: 500 kW

Leistung Loswalze: 315 kW

Leistung Hydraulikaggregat: 3 kW

2 x SKW

Hersteller: CAT

Typ: Muldenkipper 777 G

Leistung: 765 kW

Bagger

Hersteller: Liebherr
Typ: R9150 B
Leistung: 565 kW

Bohrlochgerät

Hersteller: Sandvik

Typ: Leopard DI550

Leistung: 328 kW

Der Steinbruch Bräunlesberg einschließlich der geplanten Vertiefungsfläche befindet sich nördlich des Ortsteils Mauren und südwestlich der Stadt Harburg (Schwaben).

Der Standort befindet sich nicht im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der Anlagenstandort als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen bzw. Flächen für Wald ausgewiesen.

Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung inkl. Gebietseinstufung und Abstand zum geplanten Vorhaben sind der nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Abstand zum geplanten Vorha-	
		ben	
Stadelhof, Siedlerweg	MD/MI	ca. 1250 m	
Stadelhof, Eichenstraße 20/22	WA	ca. 1430 m	
Obere Reismühle	Außenbereich	ca. 530 m	
Mauren,	MD	ca. 820 m	
Nordosten,			
Im Unterdorf			
Mauren,	WA	ca. 780	
Nordwesten, Grasbeet			

Im Vorfeld der Antragstellung hat am 10.04.2019 ein sog. "Scoping"-Termin i. S. d. § 2a Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) stattgefunden, in welchem auf Grundlage des bis dato bekannten Planungsstands Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Antragsunterlagen, insb. hinsichtlich der für den UVP-Bericht erforderlichen Angaben mit den nach § 11 9. BImSchV am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Fachstellen besprochen worden sind. Folgende Behörden bzw. Fachstellen waren neben der Antragstellerin und den von dieser beauftragten Planungsbüros und Gutachtern beim Scoping-Termin vertreten:

- Landratsamt Donau-Ries untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries Immissionsschutz
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt

Weitere Behörden bzw. Fachstellen, wie z.B. Landratsamt Donau-Ries – untere Baubehörde, fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen, haben ihre Belange bzgl. Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Antragsunterlagen und des UVP-Berichts bereits im Vorfeld des Scoping-Termins vermittelt.

Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben im Amtsblatt Nr. 05 des Landkreises Donau-Ries vom 28.01.2021 sowie in den örtlichen Tageszeitungen (Donauwörther Zeitung und Rieser Nachrichten) öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, sowie der UVP-Bericht, wurden in der Zeit vom 05.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 ordnungsgemäß ausgelegt und zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt. Die

Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 06.04.2021. Mit Schreiben vom 12.02.2021, eingegangen bei der Stadt Harburg (Schwaben) am selben Tag, wurde eine Einwendung bzw. ein Hinweis zum Vorhaben fristgerecht erhoben.

Neben der betroffenen Öffentlichkeit wurde auch den nachfolgend genannten Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landratsamt Donau-Ries untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Donau-Ries untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries Immissionsschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten Bodendenkmäler
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München Hochbau
- Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen
- Stadt Harburg (Schwaben)

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen unterschiedlichen Umfangs abgegeben, die – teilweise unter Nennung von Auflagen – weitgehend eine Zustimmung zum Vorhaben beinhalteten. Lediglich einem Abbau tiefer als 445,38 m ü. NN auf das im Antrag dargestellte Maß von 445 m ü. NN erteilte das Wasserwirtschaftsamt aus fachlichen Gründen eine Absage.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - örtlich zuständig.

2. Verfahren

2.1 Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Beim Steinbruch der Märker Kalk GmbH handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der Ziffer 2.1.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die geplante Tieferlegung von ca. 13 ha unterliegt als wesentliche Änderung einer solchen Anlage einer Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BlmSchG. Nach § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BlmSchV war die Genehmigung als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Wie unter vorstehender Ziffer I. der Bescheidsgründe bereits ausgeführt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Genehmigungsverfahren im Anschluss an dessen öffentliche Bekanntmachung am 28.01.2021 im Zeitraum vom 05.02.2021 bis einschließlich 06.04.2021 erfolgt.

2.2 <u>Entfallen eines Erörterungstermins</u>

Mit Schreiben vom 12.02.2021, eingegangen bei der Stadt Harburg (Schwaben) ebenfalls am 12.02.2021, nahm der Eigentümer eines südöstlich des Steinbruchs gelegenen Quellengrundstücks zum Vorhaben fristgerecht Stellung und bat darum, im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass es durch die Vertiefung des Steinbruchs zu keiner Beeinträchtigung der Quellschüttung kommt. Einwendungen im eigentlichen Sinne wurden gegen das Vorhaben jedoch nicht erhoben.

Der Erörterungstermin entfiel daher nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV kraft Gesetzes.

Hilfsweise wird angeführt, dass auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV vorlagen, wonach die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten konnte, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Dies war vorliegend der Fall, da dem Anliegen bereits durch die Planung ausreichend Rechnung getragen wurde, wie auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde bestätigte. Ein dem Antrag beigefügtes hydrogeologisches Gutachten, welches durch das WWA als plausibel eingestuft wird, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinflussung der Quellschüttung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Ferner wird der ursprünglich beantragten Vertiefung um 10 m nicht im vollen Maß entsprochen. Hierdurch ist ein Eingriff in das die betreffende Quelle speisende Karstgrundwasser ausgeschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 21.04.2021 wurde diese Information über das Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries und die örtlichen Tageszeitungen (Donauwörther Zeitung und Rieser Nachrichten) öffentlich bekanntgemacht.

3. Prüfung der Umweltverträglichkeit

3.1 Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Inhalte der UVP

Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen des UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da das Landratsamt Donau-Ries im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu der Einschätzung kam, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde hierzu eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der antragstellerseitig vorzulegenden Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, insbesondere dem UVP-Bericht,

den (fach-)behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV sowie den Äußerungen und ggf. Einwendungen Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde sodann die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Dementsprechend wird im Folgenden schutzgutbezogen der jeweilige Ist-Zustand dargestellt, sodann die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend beschrieben und auf dieser Grundlage einer Bewertung unterzogen.

3.2 Prüfung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Ist-Zustand:

Der Standort selbst ist durch die bestehende Nutzung des Steinbruchs bereits entsprechend vorgeprägt. Es sind Belastungen durch Geräusche, Staub, Erschütterungen etc. durch den bereits seit Jahren bestehenden Steinbruchs vorhanden.

Auswirkungen durch das Vorhaben:

Durch die Vertiefung des Steinbruchs können vor allem Beeinträchtigungen durch Sprengerschütterungen, Staubemissionen (Lufthygiene) und betriebsbedingte Schallimmissionen auftreten.

Potenziell betroffene Immissionsorte der **Sprengerschütterungen** sind die am südlichen Waldrand des Bräunlesberg verlaufende Gasleitung sowie die südlich des Waldgebiets liegende Ortschaft Mauren. Auswirkungen kann es daher auf die Belange Menschen in Gebäuden, Schadensfreiheit von Bauwerken und Schadensfreiheit an der Gasleitung geben. Bereits durch den bestehenden Steinbruchbetrieb sind Auswirkungen auf diese Belange vorhanden.

Auch im Hinblick auf **Staubemissionen (Lufthygiene)** sind durch den bestehenden Steinbruchbetrieb bereits Vorbelastungen vorhanden. Als Ursache für diese Art der Emissionen kommen neben dem Sprengvorgang bzw. der Gesteinsaufbereitung auch die Umschlagvorgänge staubender Materialien und die Fahrvorgänge auf dem Gelände in Betracht.

Auch **Geräuschimmissionen** können beim Betrieb des Steinbruchs durch Beschickung des Vorbrechers durch SKWs, Betrieb der Vorbrechanlage, Betrieb der Bandstraße (Förderband) zum Kalkwerk, Bohrungen durch Sprenglöchern, Detonationsknall der Sprengung, Vorbereitung des Gesteins mit Raupenbaggern und Beladung von SKWs mit Gestein auftreten.

Bewertung der Auswirkungen:

Die Vertiefung des Steinbruchs kann bzgl. **Sprengerschütterungen** Auswirkungen auf die Belange Menschen in Gebäuden, Schadensfreiheit von Bauwerken und Schadensfreiheit an der Gasleitung haben:

- Die Auswirkungen auf Menschen in Gebäuden ändert sich im Vergleich zum bestehenden Steinbruchbetrieb kaum und kann daher als gering eingestuft werden: Zwar ist in den Ortschaften Mauren und Obere Reismühle mit gut bis stark spürbaren Erschütterungen zu rechnen. Die Anforderungen der DIN 4150-2 ("Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden") können allerdings für beide Ortschaften mit teils großem Abstand eingehalten werden.
- Auch die Auswirkungen auf die Schadensfreiheit von Gebäuden ändert sich im Vergleich zu den Auswirkungen durch den bestehenden Steinbruchbetrieb kaum. Deshalb kann auch diese Auswirkung als gering eingestuft werden. Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 ("Einwirkungen auf bauliche Anlagen") zum Schutz vor Gebäudeschäden werden bereits weit vor der nächsten Bebauung eingehalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungsimmissionen im Bereich der nächstliegenden Bebauung (Mauren und Obere Reismühle) mit deutlichem Abstand eingehalten werden können trotz spürbarer Erschütterungen.
- Die Auswirkungen auf die Schadensfreiheit an der Gasleitung sind ebenfalls bereits durch den bestehenden Steinbruchbetrieb vorhanden. Durch die Vertiefung ergibt sich auch hier höchstens eine geringfügige Auswirkung. Bei dem vorliegenden Abstand von 350 m kann auf Basis der aktuellen Messung mit hoher Sicherheit gewährleistet werden, dass nicht mit Schäden an der Pipeline zu rechnen ist.

Um eine gleichbleibende Situation zu gewährleisten, sollten Knäppersprengungen vermieden werden, der maximale spezifische Sprengstoffaufwand 0,3 kg/m³ und die zulässigen Sprengstoffmenge insgesamt 2.900 kg nicht überschreiten und lediglich 1 Bohrloch je Zündstufe gezündet werden. Diese Punkte wurden in den Auflagen 3.20 bis 3.22 bereits berücksichtigt.

Die Auswirkungen der **Staubemissionen (Lufthygiene)**, die durch das Vorhaben entstehen, werden als höchstens gering eingestuft, da die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden und die Situation zum bestehenden Betrieb ähnlich bleiben wird.

Um eine gleichbleibende Situation zu gewährleisten, wird es weiterhin nötig sein, Verschmutzungen der Fahrwege zu vermeiden/beseitigen, die befestigten Fahrwege bei trockener Witterung mind. alle 3 Stunden zu bewässern, Umschlagvorgänge und Zwischenlagerungen zu reduzieren bzw. möglichst zu vermeiden, Staubemissionen durch Sprengbohrungen einer Reinigung in Gewebefiltern (oder ähnlichem) zuzuführen, Geräte nach dem Stand der Technik einzusetzen und die eingesetzten Geräte regelmäßen zu prüfen und zu warten. Auch diese Vermeidungsmaßnahmen wurden mittels Auflagen festgelegt (Auflagen 3.3, 3.4, 3.6, 3.7, 3.9 und 3.10).

Durch die Vertiefung des Steinbruchs ist mit keinen negativen Auswirkungen durch **Geräuschimmissionen** für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Es ergeben sich keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte; auch das Spitzenpegelkriterium bleibt unterschritten. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind mit dem Abbauvorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Klima

Ist-Zustand:

Das Klima innerhalb des bestehenden Steinbruchs ist wegen der weitgehend fehlenden Vegetationsdecke durch stärke Erwärmung am Tage und stärkere nächtliche Abkühlung sowie durch verminderte Luftfeuchte und Luftbewegung gekennzeichnet. Diese für Steinbrüche typischen klimatischen Verhältnisse bleiben jedoch auf die Abbaufläche und die unmittelbare Umgebung beschränkt.

Auswirkungen durch das Vorhaben:

Die Vertiefung kann eine Kaltluftfalle darstellen, wobei jedoch der Zufluss von Kaltluft durch die umliegenden Wälder teilweise verhindert wird. Messbare klimatische Auswirkungen werden sich durch die Vertiefung nicht ergeben. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder umgebende Nutzungen sind somit nicht zu erwarten und wurden auch in der Vergangenheit nicht festgestellt.

Bewertung der Auswirkungen:

Klimatische Veränderungen sind durch die Tiefenerweiterung nicht zu erwarten. Diesbezügliche Auswirkungen sind somit allenfalls als gering zu bewerten, da die in der Folgenutzung geplanten Aufforstungen in Teilen des aufgelassenen Steinbruchs unter Spätfrostschäden leiden könnten (Kaltluftfalle Steinbruch). Als Abhilfemaßnahme sollte somit bei Wiederaufforstungsmaßnahmen im Steinbruch auf eine geringe Spätfrostempfindlichkeit bei der Baumartenauswahl geachtet werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Ist-Zustand:

Die geplante Tiefenerweiterung verbleibt innerhalb der bereits genehmigten Steinbruchflächen. Es werden keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Steinbruchs in Anspruch genommen. Der Boden ist bereits abgeräumt.

Auswirkungen durch das Vorhaben:

Es sind keine weitergehenden Auswirkungen durch das Vorhaben für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen:

Für das Schutzgut Boden und Fläche ergeben sich keine Auswirkungen durch die Vertiefung des Steinbruchs. Sowohl Boden als auch Fläche bleiben geschont.

Schutzgut Wasser

Ist-Zustand:

Im Bereich des Steinbruchs liegen wasserlösliche Kalke vor, durch welche sich ein Karstsystem ausbildet. Karstsysteme weisen auf Grund ihrer Lösungsstrukturen eine zum Teil extreme Heterogenität auf, weshalb sie nur sehr schwer und in Verbindung mit signifikanten Unsicherheiten charakterisiert werden können.

Maßgebliche Oberflächengewässer sind der Reisbach, der "Bach vom Bräunlesberg" und der Schäfbach (ein Nebenbach des Reisbaches).

Auswirkungen durch das Vorhaben:

Das Gebiet Steinbruch Bräunlesberg befindet sich in der wasserungesättigten Zone des Karstsystems, weshalb sich Eingriffe und Veränderungen in erster Linie auf die Prozesse der Grundwasserneubildung sowie der lokalen Hydraulik in dieser subkutanen Zone auswirken.

Eine (mengenmäßige) Beeinflussung der Oberflächengewässer durch das Vorhaben ist nicht gegeben, da im Rahmen der Vertiefung der Steinbruchsohle keine Grundwasserentnahme bzw. -einleitung und damit einhergehende -absenkung bzw. -aufhöhung beabsichtigt ist.

Bewertung der Auswirkungen:

Durch die Vertiefung ergeben sich mittlere bis hohe Auswirkungen, da die natürliche Schutzwirkung durch den Gesteinsabbau reduziert wird und in der Folge das Gelände des Steinbruchs eine insgesamt mittlere bis hohe Vulnerabilität aufweist. Der liegende, gespannte Karstgrundwasserleiter bleibt jedoch weiterhin ausreichend geschützt, da die dichten Deckschichten mit der Vertiefung weder durchteuft noch geschwächt werden.

Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer lassen sich als gering einstufen, da eine Verschlechterung des chemischen Zustandes durch den Eintrag von umweltrelevanten Stoffen (durch Einsatz von Sprengstoff und Einsatz von Maschinen) aus den vertiefenden Aktivitäten im Steinbruchareal unwahrscheinlich ist. Zur Absicherung der verbleibenden geringen Restunsicherheit einer potenziellen Verunreinigung soll der Reisbach bzw. der Schäfbach halbjährlich beprobt werden.

Des Weiteren wurde ein Monitoringkonzept auf Basis der Untersuchungsergebnisse abgeleitet, um eventuelle Schwachstellen oder Stoffeinträge in den Grundwasserleiter erkennen zu können. So sollen lokale Niederschläge erfasst werden und z.B. mittels Drohnenbefliegungen abbaubegleitende Aufnahmen und visuelle Erfassungen des Abflussverhaltens nach ausgeprägten Niederschlagsereignissen durchgeführt werden, um mögliche bevorzugte Wegsamkeiten identifizieren zu können.

Zudem wird eine Grundwassermessstelle im Abstrom des Steinbruchs eingerichtet, kontinuierlich die Wasserspiegel in den Grundwassermessstellen und den Brunnen aufgezeichnet und die hydrochemische Zusammensetzung in den Grundwassermessstellen P8 und P10 entsprechend des Abbaufortschritts gemessen.

Schutzgut Flora und Fauna

<u>Ist-Zustand:</u>

In der weiteren Umgebung des Steinbruchs sind keine flächigen Schutzgebiete betroffen (Naturpark, NSG, LSG, Natura2000: FFH, Vogelschutz).

- Nächstgelegene Gebiete sind unter anderem:

- Naturpark "Altmühltal" (knapp 3.000 km²) östlich von Harburg und der Wörnitz
- NSG "Priel" (5,7 ha, Nr. 00283) südlich von Harburg in der Wörnitzschleife: am westl. Wörnitzufer gelegenes Schilf- und Quellgebiet mit Karstquelltöpfen, Restfläche von Feuchtgebieten entlang der Brutstätte für Wasser- und

- Sumpfvögel (Schutzgebietsverordnung 1986). Abstand ca. 2,75 km östlich des Steinbruchs
- LSG "Landschaftsteile im Bereich der Stadt Harburg und der Gemeinde Großsorheim" (147 ha, Nr. 00253), 1,75 km nördlich des Waldgebietes Bräunlesberg
- FFH-Gebiet "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses" (922 ha, 7128-371); Teilfläche "23" ca. 1 km SO des Steinbruchs im Reisbachtal zwischen den Reismühlen; Teilfläche "19" ca. 1 km N: Waldgebiet zwischen Stadelhof und Badholz
- Vogelschutzgebiet "Riesalb mit Kesseltal" (120 km², Nr. 7229-471): Eines der wichtigesten Gebiete Bayerns für den Rotmilan (Dichtezentrum) und andere Greifvögel sowie wertvolle Lebensräume für Spechte in ausgedehnten, teils alten Laubwäldern. Teilfläche 01 ca. 2,5 km SW des Steinbruchs um Rohrbach
- Trinkwasserschutzgebiet Harburg (38 ha), 1,8 km NW des Steinbruchs
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile kommen in der näheren Umgebung des Bräunlesberg nicht vor.
- Ein Schutzwald liegt südöstlich des bestehenden Steinbruchs (außerhalb des Vorhabens)
- <u>Biotope</u>:
 - "Mesophiler Waldrest auf dem Schlossberg östlich Mauren" (ca. 1,1 ha, Nr. 7230-0237-001) jenseits des Reisbachtals. Der Abstand zum Vorhaben beträgt ca. 350 m in südöstlicher Richtung. Besondere Pflanzenartenvorkommen sind für das Biotop nicht gelistet.
 - "Reisbach zwischen Mauren und Ebermergen", SO des Vorhabens
 - "Hecken nordwestliche obere Reismühle" am Waldrand Mühlköpfle, östlich des Vorhabens
 - "Feuchtfläche am Schäfbach", NO des Vorhabens
 - "Hecken südwestlich Harburg", nördlich des Vorhabens

Im Bereich Fauna sind Arten der Roten Liste Bayern und Rote Liste Arten vorhanden. Keine der Arten kommt im Eingriffsbereich der Tiefenerweiterung vor. Folgende Tierarten befinden sich in der weiteren Umgebung des Steinbruchs:

- Vögel
- Amphibien
- Reptilien
- Insekten
- Fledermäuse

Eine umfassende Auflistung der Gebiete und der genauen Fauna findet sich im UVP-Bericht.

Auswirkungen durch das Vorhaben:

Der intensiv bearbeitete Steinbruch ist überwiegend vegetationsarm. Daneben sind aber auch bereits bewachsene Bereiche (Steinbruchsukzession) betroffen, v.a. Tümpelgebiete im Süden, "Felsfuß" vor der südöstlichen Steinbruchwand und "Felsenrund" im Osten mit überwiegend lückig bewachsenen, trockenen, steinigen Standorten. An Stelle der

betroffenen Bereiche treten zunächst vegetationsarme Abbauflächen, die sich im Laufe der Sukzession wieder langsam bewachsen.

Schutzgebiete oder geschützte Biotope werden durch den Eingriff nicht direkt betroffen.

Bewertung der Auswirkungen:

Eine hohe Betroffenheit ist durch die Beseitigung der Steinbruchgewässer (Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Flussregenpfeifer, kleine Pechlibelle) und durch die Beseitigung eines Teils eines Zauneidechsenhabitats in der Ostecke des Steinbruchs gegeben.

Die Beseitigung sonstiger Vegetationsbestände (Ruderalvegetation), z.B. am "Felsfuß" oder am "Felsenrund" stellen eine mittlere Betroffenheit dar. Diese Biotoptypen sind wichtiges Nahrungshabitat für die am Steinbruchrand brütenden Offenlandarten. Zwar können sie an anderer Stelle schnell neu entstehen, dennoch kann es vorübergehend zu einem Engpass im Angebot von "Ödland" kommen.

Die betroffenen wertvollen Lebensräume müssen entsprechend ausgeglichen werden (Laichgewässer für Amphibien, Teilhabitat der Zauneidechse). Andere betroffene Lebensräume entstehen im Laufe des zukünftigen Steinbruchbetriebs in der Regel von selbst an anderer Stelle neu ("Wanderbiotope": Dichte oder trockene Ruderalvegetation).

Auch durch die lange Vorhabensdauer entsteht eine mittlere Betroffenheit, da im Zeitraum des Abbaus die geplante Renaturierung im Steinbruch noch nicht oder nur für Teilflächen verwirklicht werden kann.

Durch die Einrichtung sogenannter "Wanderbiotope" im / am Steinbruch kann die lange Vorhabensdauer ausgeglichen werden. Diese "Wanderbiotope" sollten mind. 10 % der Steinbruchfläche einnehmen und umfassen die Habitate von Rote-Liste- oder Vorwarnliste-Arten, z.B. Laichgewässer, Steinbruchränder.

Eine Beeinträchtigung benachbarter Biotope, Flora und Fauna durch Staub, Lärm, Wasserhaushalt oder Zerschneidung von Lebensräumen ist durch die Vertiefung nicht gegeben.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

<u>Ist-Zustand</u>:

Der bestehende Steinbruch befindet sich im Waldgebiet "Bräunlesberg" und erstreckt sich auf eine Fläche von 22 ha. Die Waldfläche ist zu größten Teilen als rel. naturnaher Buchenwald mit älterem Baumbestand ausgeprägt. Stellenweise sind dunklere, naturferne Fichtenbestände eingemischt. Der Wald ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient als Sichtschutz, u.a. um den Steinbruch von Einsichtsmöglichkeiten von außen zu bewahren.

Zudem befinden sich ein Sendemast Hühnerberg und die Sportanlage Ebermergen in der näheren Umgebung.

Infrastruktureinrichtungen zur Erholung (z.B. Aussichtspunkte, Grillplätze etc.) sind in der näheren Umgebung des Steinbruchs nicht vorhanden. Die Waldumgebung kann zum Spazierengehen genutzt werden.

Auswirkungen durch das Vorhaben:

Durch die Tiefenerweiterung erfährt die Landschaft keine zusätzliche Umgestaltung, da umliegende Waldflächen geschont werden. Lediglich der vegetationsarme und damit landschaftsfremde Zustand des Steinbruchs verlängert sich um ca. 4-5 Jahre.

Bewertung der Auswirkungen:

Der mit der Vertiefung verbundene verlängerte Zeitraum des vegetationsarmen Zustands ist überschaubar, weshalb lediglich eine geringe Betroffenheit auf dieses Schutzgut festgestellt werden kann. Nach erfolgtem Gesteinsabbau wird der Steinbruch renaturiert und dadurch besser in die Umgebung eingebunden. Zudem soll eine Ersatzaufforstung stattfinden, um den verlängerten Zeitraum zu kompensieren.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

<u>Ist-Zustand</u>:

Die geplante Tiefenerweiterung verbleibt innerhalb der genehmigten Steinbruchflächen; der Boden ist bereits abgeräumt.

Auswirkungen durch das Vorhaben:

Durch den bereits abgeräumten Boden ist ein Vorkommen von im Untergrund verborgenen Kulturdenkmälern ausgeschlossen. Auch sonstige Sachgüter (z.B. Waldwege) sind durch den geplanten Abbau innerhalb des Steinbruchs nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Soweit sich durch Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter auch weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter ergeben, wurde hierauf – soweit erforderlich - bereits im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind vorliegend jedoch nicht zu besorgen.

3.3 **Gesamtergebnis**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat damit zum Ergebnis, dass auch bei einer medienübergreifenden Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu besorgen sind. Die maßgeblichen Vorschriften, insbesondere die Grenzwerte für zulässige Emissionen/Immissionen, werden eingehalten. Dem Leitgedanken einer wirksamen Umweltvorsorge wird damit Rechnung getragen.

4. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

Beim Steinbruch gem. Ziffer 2.1.1 G der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV – handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 16 BImSchG. Darüber hinaus wird der Vorbrecher arbeitstäglich betrieben und ist somit der Nr. 2.2 V des Anhangs I der 4. BImSchV zuzuordnen. Die beantragte Vertiefung stellt eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne dieser Vorschriften dar und bedarf einer Genehmigung.

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und auf Grundlage des BlmSchG erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist dies bei Einhaltung der unter Ziffer II. dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG der Fall. In die Beurteilung ist wiederum auch die begründete Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach vorstehender Ziffer 3. mit eingeflossen.

Die <u>wesentlichen</u> tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die dieser Beurteilung zugrunde liegen, sind folgende:

4.1 <u>Immissionsschutzfachliche Beurteilung:</u>

Die vollständige und detaillierte Prüfung insbesondere der Fachgutachten zur Erschütterung, zur Luftreinhaltung und den Belangen des Schallschutzes hat ergeben, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der Auflagen keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen:

a) Luftreinhaltung:

In erster Linie ist durch den Steinbruchbetrieb mit diffusen staubförmigen Emissionen zu rechnen, welche im wesentliche durch folgende Betriebsvorgänge entstehen:

- Bohren von Sprenglöchern
- Sprengvorgänge
- Zerkleinern von Knäppern
- Umschlag und Transport des Gesteins
- Fahrbewegungen
- Lagerungen des Gesteins im Gewinnungsbereich
- Vorbrechen des gewonnenen Gesteins

Darüber hinaus ist durch die Sprengungen bzw. durch den Betrieb der Transportfahrzeuge mit NO_x-Emissionen zu rechnen.

Im Rahmen des Gutachtens von Müller BBM (Bericht-Nr. M14594/01 GTZ/WG) vom 16.08.2019 wurde ein Fachgutachten zur Luftreinhaltung erstellt. in diesem Zusammenhang wurden die durch den Betrieb des Steinbruches entstehenden diffusen Staubemissionen mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung untersucht sowie geprüft, ob eine Betrachtung der Stickstoffdeposition notwendig ist.

Das Ergebnis der Untersuchung kann wie folgt festgehalten werden:

Hinsichtlich der Häufigkeiten der Sprengungen sowie des Fahrverkehrs ergeben sich aufgrund der geplanten Erweiterung keine relevanten Änderungen in Bezug auf die dadurch bedingten NOx-Emissionen. Auf eine Betrachtung der NOx-Emissionen und der Stickstoffdeposition konnte daher verzichtet werden. Die eingesetzten Fahrzeuge entsprechen alle dem Stand der Technik und werden regelmäßig gewartet.

- Die diffusen Staubemissionen überschreiten den Bagatellmassenstrom nach
 4.1 Buchstabe a) i. V. mit 4.6.1.1 Buchstabe b) der TA-Luft. Deshalb wurde die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Anlage ermittelt.
- Die an den relevanten Immissionsorten prognostizierten Zusatzbelastungen durch Schwebstaub (PM₁₀ PM_{2,5}) sind nicht überall irrelevant im Sinne der Nr.
 4.2.2 TA-Luft. Daher war für PM₁₀ und Staubdeposition eine Bestimmung weiterer Kenngrößen (Vorbelastung und Gesamtbelastung) erforderlich.
- Die an den relevanten Immissionsorten prognostizierten Zusatzbelastungen durch Staubniederschlag sind irrelevant im Sinne der Nr. 4.2.2 TA-Luft. Daher war für PM₁₀ und Staubdeposition eine Bestimmung weiterer Kenngrößen (Vorbelastung und Gesamtbelastung) nicht erforderlich.
- Die Vorbelastung im Jahresmittel an den relevanten Immissionsorten kann mit einer Staubkonzentration von 20 μ m³ für PM₁₀ und sehr konservativ für PM_{2,5} abgeschätzt werden (Angaben aus Lufthygienischen Messungen des LfUs vom 01.04.2016 bis 31.03.2017). Bei den prognostizierten Gesamtbelastungen ist an den relevanten Immissionsorten für PM₁₀ und PM_{2,5} von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Jahresmittel auszugehen.
- Nach Auswertung nach Maßgabe der Nr. 4.7.2 Buchstabe b) der TA-Luft gilt dies auch in Bezug auf die Einhaltung des Immissions-Tageswertes für PM_{10} . Bei einem maximalen Jahresmittelwert von 23 $\mu g/m^3$ kann ebenfalls die Einhaltung des Immissions-Tageswertes für PM_{10} abgeleitet werden.

Nach Prüfung der Belange der Luftreinhaltung ist nicht zu erwarten, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

b) Lärmschutz:

Die lärmrelevanten Tätigkeiten im Steinbruch sind in der Regel:

- Beschickung des Vorbrechers durch SKW
- Betrieb der Vorbrechanlage
- Betrieb der Bandstraße
- Bohrung von Sprenglöchern mit Raupenbohrgerät
- Detonationsknall der Sprengung
- Vorbereitung des Gesteins mit Raupenbagger
- Beladung von SKW mit Gestein durch Raupenbagger

In der schalltechnischen Untersuchung von Müller-BBM (Bericht-Nr. M147544/01 LZN/DNK vom 31.07.2019) wurde eine Prognose und Beurteilung der Geräuschimmissionen nach TA-Lärm vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Ermittlung und Beurteilung im Tagzeitraum, da im Nachtzeitraum kein Steinbruchbetrieb stattfindet.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die für den Steinbruchbetrieb in dem von der geplanten Vertiefung betroffenen Bereich prognostizierten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen betrachten Immissionsorten um mindestens 13 dB(A) unterschreiten. Damit liegen die Immissionsorte gem. Nr. 2.2

der TA-Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Im Genehmigungsbescheid werden daher Immissionsrichtwertanteile festgesetzt, die 10 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm liegen. Eine Abnahmemessung wird auf Grund der niedrigen prognostizierten Werten für den Beschwerdefall vorbehalten.

Berechnungen im Zusammenhang mit dem Detonationsknall von Sprengungen ergeben maximale Schalldruckpegel an den betrachteten Immissionsorten, die mindestens 11 dB unter den gem. TA-Lärm zulässigen Werten liegen.

Zusammenfassend kann daher davon ausgegangen werden, dass die geplante Vertiefung des Steinbruchs keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusch-Immissionen im Sinne der TA-Luft hervorvorruft.

c) Erschütterungsschutz:

Mögliche Erschütterungsimmissionen durch den Steinbruchbetrieb wurden im Gutachten von Müller-BBM (Bericht-Nr.: M146942/01 LCK/DNK, 31.07.2019) bzgl. der Beurteilungskriterien der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen) untersucht. Die Vorgaben der oben genannten DIN-Normen werden eingehalten. Grundsätzlich ist durch die Vertiefung des Steinbruchs keine wesentliche Änderung der Erschütterungsimmissionen zu erwarten, da im Wesentlichen der lichte Abstand für die Erschütterungen entscheidend ist.

d) Abfall:

Abfälle entstehen vor allem durch die meist arbeitstäglich erforderlichen kleineren Wartungsarbeiten (Ölverschmutzte Betriebsmittel (AVV 15 02 03), Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01)). Die anfallenden Abfälle werden laut Antragsunterlagen ordnungsgemäß getrennt nach Abfallart gesammelt und möglichst hochwertig über eine geeignete Fachfirma entsorgt.

e) Sparsamer und effizienter Energieeinsatz:

Energie wird in erster Linie durch die Betankung (Diesel) der eingesetzten Arbeitsmaschinen benötigt sowie in Form von elektrischem Strom für den Betrieb des Vorbrechers.

Die eingesetzten Fahrzeuge werden regelmäßig gewartet und entsprechen dem Stand der Technik. Das Personal wird durch Unterweisungen und Betriebsanweisungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung angehalten.

4.2 <u>Wasserwirtschaft und Wasserrecht</u>:

Die Auflagen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft unter Ziffern II.1 dieses Bescheids sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) bzw. zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) erforderlich. Bei Beachtung dieser Auflagen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf wasserwirtschaftlich sensible Gebiete, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser bzw. auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Im Übrigen wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen im Rahmen der UVP verwiesen, die gleichermaßen für die

materiell-rechtliche Bewertung zum Tragen kommen.

4.3 Baurecht:

Die Vertiefung des Steinbruchs "Bräunlesberg" liegt gem. Flächennutzungsplan in einem festgelegten Bereich für "Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen".

Die für die Vertiefung notwendige Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) ist nach § 13 BlmSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen.

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Stadt Harburg nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erteilt.

4.4 Naturschutz:

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt jede Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hat, einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes dar. Der Eingriffsverursacher ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung, so hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Genehmigungsbehörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde – hier der unteren Naturschutzbehörde – zu treffen.

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind die §§ 14 – 17 BNatSchG sowie die Bayerische Kompensationsverordnung vorliegend anwendbar. Das gegenständliche Vorhaben ist zudem seinem Charakter nach als Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG zu qualifizieren.

Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 39 BNatSchG sowie §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten.

Hiervon ausgehend werden die Nebenbestimmungen des Tenors II. 2. im Einzelnen wie folgt begründet:

- zu 2.1:

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. mit der Bayerischen Kompensationsverordnung ist der Planungsträger (Bauherr) verpflichtet, erforderliche Angaben zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu machen. Dies ist in Form des vom Planungsträger beigebrachten landschaftspflegerischen Begleitplans geschehen. Darüber hinaus gilt es artenschutzrechtliche Bestimmungen entsprechend § 39 BNatSchG sowie §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Die im LBP und der saP aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen wird.

zu 2.2 und 2.4:
 Nach § 10 Abs. 1 Satz 6 der Bayerischen Kompensationsverordnung hat der Eingriffsverursacher den Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen

des Entwicklungsziels der Gestattungsbehörde anzuzeigen. Dies erfolgt mittels der geforderten Dokumentation der Ausgleichsfläche nach Zielerreichung. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.

zu 2.3:

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Eingrünungs- bzw. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen. Aufgrund Art und Umfang des geplanten Eingriffs ist die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung. Aus diesem Grund erachtet die untere Naturschutzbehörde die Einbehaltung einer Sicherheitsleistung als notwendig.

4.5 Waldrecht und Landwirtschaft:

Die Auflage zur Ersatzaufforstung außerhalb des Steinbruchgeländes in einer Größenordnung von 1 Hektar war notwendig, um die Waldfläche nicht unterzukompensieren. Mit der Tiefenerweiterung werden zwar keine Waldflächen neu in Anspruch genommen und mit einer schon geleisteten Ersatzaufforstung mit einer Gesamtfläche von 6,3 ha wurden bereits der größere Teil des Waldflächenverlustes kompensiert. Jedoch verleibt weiterhin eine Differenz von 2,49 h, die nach der Genehmigungslage von 2008 mit dem vorgesehenen Rekultivierungsziel von 3 ha Aufforstungsfläche nach Abschluss des Gesteinsabbaus auf der Grubensohle erbracht werden sollte. Mit der Vertiefung wird dieses Ziel um weitere fünf Jahre nach hinten verschoben. Bei der Herleitung von Ausgleichsauflagen sind Zeithorizonte der Eingriffsdauer sowie die damit verbundenen Rekultivierungsziele regelmäßig Grundlage für die Bemessung des Umfangs der zu erbringenden Ausgleichsleistung, um mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigungen möglichst umweltverträglich abzupuffern und zu minimieren. Verschieben sich Zeithorizonte, wie hier vorliegend, so muss auch die Bemessungsgrundlage der bis dato gültigen Auflagen neu überdacht werden. Es ist nicht alleine die reine Fläche, die über den waldrechtlichen Ausgleich entscheidet, auch die vielfältigen Funktionen, die von intakten Waldflächen ausgehen, und deren Verlust sind bei der Abwägung des forstrechtlichen Ausgleichs mit ausschlaggebend dafür, in welchen Zeiträumen die notwendigen Aufforstungen zu leisten sind. Somit wurde mit der Auflage unter II. 5. der Veränderung an diesen Parametern Rechnung getragen.

Von Seiten des Bereichs Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die Vertiefung des Steinbruchs.

4.6 <u>Belange des Wasserwirtschaftsamts</u>:

Unter Einhaltung der Auflagen unter Ziffer II. 4. des Tenors bestehen keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Im hydrogeologischen Fachgutachten der HPC AG vom 31.03.2020 wird auf der Grundlage der bisher bekannten Daten der höchste zu erwartende Grundwasserstand mit 443,38 m ü. NN herausgearbeitet. Bei einer Abbausohle von 445,00 m ü. NN ist der Abstand geringer als 2 m. Somit würde es sich nicht mehr um einen Trockenabbau handeln. Ein Nassabbau ist nicht nach § 16 BImSchG genehmigungsfähig, da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht über die immissionsschutzrechtliche Konzentrationwirkung des § 13 BImSchG mitgenehmigt werden können. Somit war der Antrag unter Ziffer I.3 des Tenors teilweise abzulehnen, soweit er sich auf einen Abbau zwischen 445,38 m ü. NN und 445 m ü. NN bezieht.

Auch wenn rückwirkend mittelfristig sinkende Tendenzen des Grundwasserspiegels zu erkennen waren, so kann langfristig, aufgrund der mit dem Klimawandel verbundenen höheren Niederschläge, im Winterhalbjahr der Grundwasserspiegel wieder ansteigen. Nach mehreren nassen Winterhalbjahren (siehe Messstelle Monheim ab 1999, Messreihe seit 1973) kann der Grundwasserspiegel über mehrere Jahre wieder auf ein höheres Niveau ansteigen und die tiefergelegte Steinbruchsohle unter Wasser stehen. Im hydrogeologischen Fachgutachten wurde der aus der Korrelation mit der Messstelle W2 Mauren (Messreihe erst ab 2012) errechnete höchste Grundwasserstand mit 443,38 m ü. NN ermittelt. Entsprechend der langjährig belegten Messreihe Monheim ist bekannt, dass die Karst-Grundwasserstände nach niederschlagsreichen Jahren (1998 bis 2002) für mehrere Jahre erheblich ansteigen können (Anstieg 1999 bis 2003 um bis zu rund 12 m).

Gemäß Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, muss bei einem Trockenabbau in der Regel ein Mindestabstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserstand eingehalten werden. Aufgrund der oben beschriebenen Situation wird die Tieferlegung der Steinbruchsole in einem ersten Schritt auf 447,00 m ü. NN beschränkt, um einen der möglichen Entwicklung der Karst-Grundwasserstände angemessenen Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen. Grundwasser darf auch vorübergehend nicht angeschnitten werden.

Aufgrund der aktuell nicht ausreichend belastbaren Datengrundlage, vorliegenden Hinweisen aus der langjährigen Zeitreihe der Karstmessstelle Monheim und den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Schwankungsbreite der Karstgrundwasserstände einschl. von Klimaprognosen in Bezug auf die Winterniederschläge ist die Festlegung der maximalen Tiefenlage der Steinbruchsohle in Abweichung des Antrags in einem ersten Schritt fachlich begründet. Darüber hinaus muss Im Hinblick auf das dauerhafte Fortbestehen des Steinbruchs langfristig sichergestellt sein, dass zum Steinbruch auch nach Abschluss des Abbaus ein ausreichender Abstand zum Grundwasser gewährleistet ist. Zu einem späteren Zeitpunkt erscheint auch eine Vertiefung der Steinbruchsohle über 447 m ü. NN unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum höchsten Grundwasserstand möglich, wenn aus dem Abbaugebiet und den weiteren Messstellen längere Zeitreihen über die Grundwasserstände und damit belastbarere Daten zum langjährigen höchsten Grundwasserstand vorliegen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.1, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.50.1 und 8.II.0/1.3.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei von der Antragstellerin angegebenen Gesamtinvestitionskosten von errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.1 KVz ein Mindestbetrag in Höhe von Euro (Investitionskosten von mehr als Euro).

Zuzüglich sind noch Euro übersteigenden Kosten als Gebühr zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von Euro.
Gem. Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche Abgrabungs-Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.
Bei errechnet sich gem. Tarif Nr. 2.I.1/1.50.1 KVz ein Mindestbetrag von Euro (bei Steinbrüchen zur Gewinnung von Abbaugut für Vorhaben mit einem verwertbaren Abbaugut über m³). Zuzüglich sind noch als Ge-
bühr zu berücksichtigen, sprich Euro. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von Euro.
Wenn mit Erteilung der Genehmigung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, wie hier vorliegend, erhöht sich die Gebühr um 40 % (Ziffer 2.I.1/1.50.3 KVz). Somit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von
75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid zu berechnen, also Euro.
Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umwelttechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte.
Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um 250,00 Euro höchstens um 2.500,00 zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft Euro.
Für die Stellungnahme des Umwelttechnischen Personals erschien für das Prüffeld Luftreinhaltung Euro, Lärmschutz Euro und Erschütterungsschutz also insgesamt Euro, angemessen.
An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes ebenfalls von der Antragstellerin zu tragen sind, sind bislang
 für Porto, Telefon u. Ä. Euro, für die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen in den
Rieser Nachrichten und der Donauwörther Zeitung Euro, für die öffentliche Bekanntmachung bzgl. des Wegfalls des Erörterungstermins in den Rieser Nachrichten und der Donauwörther Zeitung Euro,
den Rieser Nachrichten und der Donauwörther Zeitung - für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Euro,
angefallen.
Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von Euro, Auslagen: Euro). € (Gebühren:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dums

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Fertigung der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk gesonderte Post –